



Einwendung zum Antrag der EnBW auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für den Windpark Adelberg-Kaiserstraße (GP-01)

Mensch Natur e. V.
Marktstr. 14
73033 Göppingen

EINWENDUNG ZUM ANTRAG DER ENBW WINDKRAFTPROJEKTE GMBH AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG NACH § 45 ABS. 7 SATZ 1 NR. 5 BNATSchG FÜR DEN WINDPARK ADELBERG-KAISERSTRASSE (GP-01)

Der Verein Mensch Natur e. V., Göppingen, erhebt nachstehende Einwände gegen den Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für den Windpark Adelberg vom 24.06.2016. Der Verein Mensch Natur e. V. sieht das in der Antragsbegründung genannte Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an der Nutzung der Windenergie am Standort Adelberg als nicht gegeben an. Die öffentlichen Belange des Artenschutzes überwiegen an diesem Standort eindeutig. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt daher nicht in Betracht.

Im Folgenden sind unsere Einwendungen ausführlich begründet:

1. Kein Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- sozialer Art
- wirtschaftlicher Art (wirtschaftlicher Erfordernisse)

Die Antragstellerin gibt an, die Errichtung von Windkraftanlagen bei Adelberg liege „*im unbestreitbaren öffentlichen Interesse am Ausbau „erneuerbarer“ Energien“ im Sinne des Konzepts einer immissionsarmen und dezentralen Struktur der Energieerzeugung*“. Sie diene außerdem „*der Sicherung der regionalen Energieversorgung und der Netzstabilität*“, insbesondere vor dem Hintergrund der Stilllegung der baden-württembergischen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022.

Diese Argumentation ist grundlegend zu hinterfragen. Die Leistungseinspeisung aus Windkraftanlagen zeichnet sich durch starke wetterabhängige Schwankungen aus, die insbesondere im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg von Totalausfällen der Stromproduktion wegen Stillstand der Anlagen gekennzeichnet ist. Dies zeigen z. B. die Daten des Netzbetreibers TransnetBW zur Einspeiseleistung aller baden-württembergischen Windkraftanlagen für das Jahr 2014:

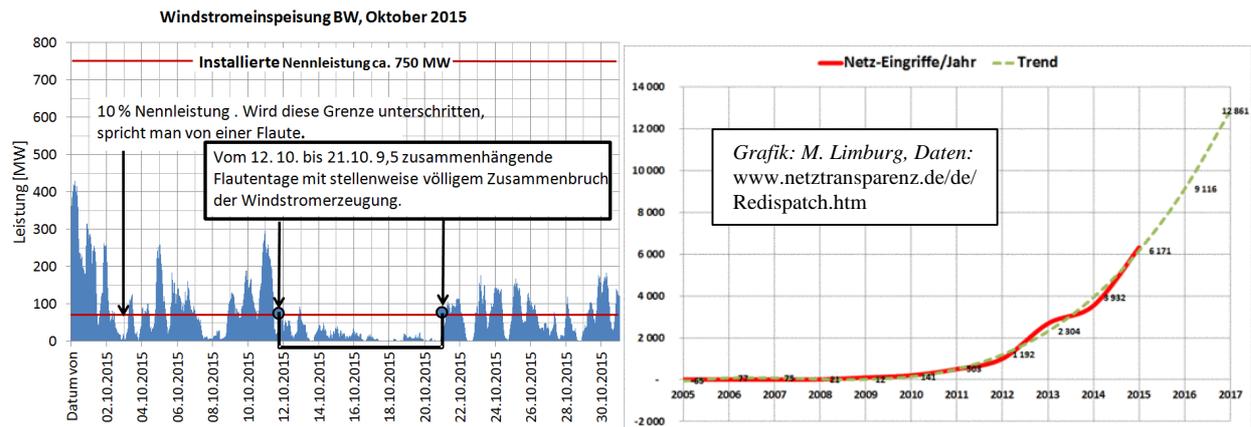


Bild: Der Balken bei 0% besagt, dass an 14 Tagen des Jahres alle WKA in Baden-Württemberg stillstanden. An 136 Tagen erbrachten sie zwischen 0% und 5% der installierten Leistung, an 70 Tagen waren es zwischen 5% und 10%, usw.

Der Mittelwert der Einspeiseleistung liegt bei 11,8% der installierten Leistung, der Median bei nur 6,9%. Das bedeutet, daß in Summe ein halbes Jahr - 182 Tage - die Windkraft in Baden-Württemberg weniger als 6,9% der installierten Leistung lieferte!

Dies ändert auch der Zubau von weiteren Anlagen nicht wesentlich, da auch neuere, für Schwachwindgebiete ausgelegte Anlagen denselben Windverhältnissen ausgesetzt sind und bei keinem oder geringem Wind auch keine bzw. nur geringe Leistung abgeben, selbst wenn die Anzahl verdoppelt oder verdreifacht wird. Eine nennenswerte Sockelbildung im Sinne einer Grundlastfähigkeit lässt sich so nicht erreichen.

Bei den durch die EnBW am Standort ermittelten Windverhältnissen liegen die Windgeschwindigkeiten über das Jahr verteilt zu 21 % unterhalb der Einschaltsschwelle des Generators, zu weiteren 38 % sind die Windstärken zu schwach, um mindestens eine durchschnittliche Leistungsabgabe sicherstellen zu können. Zehn Tage Flaute am Stück ist in Baden-Württemberg keine Seltenheit, wie untenstehende Grafik aus dem Oktober 2015 zeigt (linkes Bild):



Wegen der zufallsabhängig stark schwankenden Leistungsabgabe, die darüber hinaus noch von häufigen Stillstandszeiten gekennzeichnet ist, ist jede noch so hohe Zahl von Windenergieanlagen nicht in der Lage, konventionelle, regelbare Kraftwerke wie z. B. Kohle- oder Kernkraftwerke, welche unsere Grundlastversorgung bereitstellen, zu ersetzen, solange keine großindustriellen Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Auf absehbare Zeit sind jedoch solche Speichermöglichkeiten nicht verfügbar.

Windkraftanlagen sparen zudem keine CO₂-Emissionen ein, da wegen des Einspeisevorrangs für das schwankende Angebot aus regenerativen Quellen die konventionellen Kraftwerke häufig rauf- und runtergeregelt werden müssen, was gegenüber dem Dauerbetrieb zu erhöhtem CO₂-Ausstoß führt. Trotzdem dürfen die Betreiber von Windkraftanlagen CO₂-Verschmutzungsrechte verkaufen. Deren Käufer jedoch dürfen das CO₂, welches in Wirklichkeit gar nicht eingespart wurde, dann auch noch **zusätzlich** freisetzen.

Die steigende Anzahl von Windkraftanlagen wirkt sich auf die Netzstabilität äußerst negativ aus. Insbesondere die kurzfristig auftretenden enormen Leistungssprünge bei der Einspeisung von Windenergie stellen ein großes Problem für die Stabilität unseres Stromnetzes dar. Die Zahl der kritischen Netzzustände steigt seit einigen Jahren exponentiell an (siehe Grafik oben, rechtes Bild), in diesem Jahr (2016) rechnet man damit, daß jede Stunde ein Eingriff zur Stabilisierung des Netzes notwendig ist, die Gefahr eines großräumigen Stromausfalls jedesmal eingeschlossen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß bereits aufgrund vorstehender Ausführungen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der beiden Windenergieanlagen auf Gemarkung Adelberg nicht bestehen.

Es besteht auch kein „objektives wirtschaftliches und soziales Interesse auf Seiten der lokalen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit und der Gemeinde Adelberg“ am Betrieb der geplanten Windenergieanlagen, wie die Antragstellerin weiter behauptet.

Die Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden hat unter enormen Beeinträchtigungen und Belästigungen auch gesundheitlicher Art durch Lärm, Infraschall-Druckwellen, Schattenschlag sowie Immobilien-Wertverlust zu leiden. Der Effekt auf die regionale Wirtschaft ist marginal, da Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen von bundesweit tätigen Fachfirmen übernommen wird, die teilweise Arbeitskräfte ausländischer Firmentöchter einsetzen¹. Die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie wird wie oben ausgeführt durch den Zubau neuer Windenergieanlagen weiter vermindert, worunter sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen in Zukunft vermehrt zu leiden haben werden.

¹ Dies zeigte sich beim Besuch der Windpark-Baustelle in Lauterstein, Kreis Göppingen, Anfang April 2016

Die Bevölkerung und die öffentliche Hand werden weder von Pachteinahmen noch von Gewerbesteuerleistungen profitieren, da die Pachteinahmen, die von der staatlichen Forstverwaltung vereinnahmt werden, von der Bevölkerung über die auf den Strompreis aufgeschlagene EEG-Zulage zuerst aufgebracht werden müssen. Wegen der vorzunehmenden Abschreibungen wird für die Gemeinde Adelberg in den ersten 10 Betriebsjahren keine Gewerbesteuer anfallen und auch in den Folgejahren ist aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit² der Anlagen nicht mit Gewerbesteuererinnahmen zu rechnen, da die Gewerbesteuer eine Ertragssteuer ist und Ausgaben für Pacht, Wartung und Instandhaltung vorgehen.

Das Interesse des Betreibers rechnet sich nur durch die EEG-Subventionen, ohne diese staatlich veranlasste Förderung würden auf dem Schurwald keine Windkraftanlagen gebaut werden. Dies bestätigte Herr Haberzettl von der EnBW auf einer Informationsveranstaltung zum Goldboden-Projekt (WN-34) am 4.7.2016 in Winterbach.

Somit besteht auch kein soziales oder wirtschaftliches Interesse an Errichtung und Betrieb der bei Adelberg geplanten Windenergieanlagen.

2. Abwägung

a) Prüfung ob Kriterien zugunsten der Windenergie sprechen

aa) Windhöflichkeit

Die bei der Ausweisung des Vorranggebietes zugrundegelegten mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund sind dem Windatlas Baden-Württemberg entnommen. Hierbei handelt es sich nicht um gemessene, sondern um modellhaft berechnete Werte, welche sich in der Vergangenheit oft als zu optimistisch erwiesen haben³. Im vorliegenden Fall ist außerdem zu berücksichtigen, daß über **Waldgebieten** die Windgeschwindigkeiten um 0,2 bis 0,3 m/s niedriger ausfallen als über Offenlandflächen, in Einzelfällen ist sogar ein Abschlag von 0,5 m/s erforderlich. Für Standorte im Wald ist deshalb die im Windatlas ausgewiesene Windgeschwindigkeit entsprechend zu reduzieren (Windatlas BW 2011, Seite 46: „Vor allem an Standorten in Waldgebieten muss die Windgeschwindigkeit korrigiert werden“).

Für das Projektgebiet ist deshalb die dem Windatlas entnommene Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund auf 5,2 bis 5,7 m/s zu korrigieren.

Zur Ermittlung der am Standort vorkommenden Windgeschwindigkeiten und deren Häufigkeitsverteilung hat die EnBW **Windmessungen** lediglich von Dezember 2014 bis April 2015 mittels LASER-Meßgerät (LIDAR) durchgeführt. In diesen Zeitraum fallen die drei windstärksten Monate der letzten drei Jahre, wobei in den Wintermonaten sowieso höhere Windgeschwindigkeiten herrschen als im Sommer. Selbst wenn im Windgutachten durch Korrelation mit anderen regionalen Meßstationen die Datenbasis verbreitert wird, fehlen reale Meßwerte aus dem Sommerhalbjahr, da eine mögliche Korrelation der Daten verschiedener Meßstationen aus dem Winterhalbjahr aufgrund unterschiedlicher Witterungs- und Temperatureinflüsse nicht automatisch auf das Sommerhalbjahr übertragen werden kann, zumal auch zwischen einzelnen Meßstationen auf dem Schurwald erhebliche Differenzen in den Windgeschwindigkeiten auftreten⁴. Hinzu kommt, daß das LIDAR-Verfahren nicht geeignet bzw. zulässig ist für Messungen in hügeligem Gelände mit Einschnitten von ± 50 m und mehr, wie sie

² Aussage eines Vertreters der EnBW auf der Gemeinderatssitzung in Plüderhausen am 12.05.2015 (laut Schorndorfer Nachrichten vom 14.05.2016, die Aussage wurde gegenüber der Zeitung bestätigt)

³ So am Standort ES-03: Windatlas weist 6,0 m/s aus, Anemometer-Messung in 100 m Höhe ergibt 4,7 m/s

⁴ so zwischen Messungen bei Esslingen (ES-03) und auf dem nur wenige Kilometer entfernten Goldboden (WN-34)

am geplanten Standort, wo der Höhenrücken z. T. weniger als 100 m breit ist und die Höhendifferenz bis zu 200 m beträgt, gegeben sind. Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) lehnt das LIDAR-Verfahren als alleiniges Meßsystem unter solchen Umständen ab, da die derzeit verfügbaren Korrekturmechanismen unzureichend sind.

Um die hier erforderliche Abwägung auf einer sicheren Datengrundlage vornehmen zu können ist daher zu fordern, daß zunächst durch ein unabhängiges, akkreditiertes Institut entsprechend der von der „Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“ herausgegebenen branchenüblichen technischen Richtlinie TR6 Rev. 9, wie es auch für eine Projektfinanzierung durch Banken erforderlich wäre, eine einjährige Windmessung über 12 zusammenhängende Monate in Nabenhöhe mittels Anemometer auf Meßmast durchgeführt wird.

Nach Angaben der EnBW wurde am Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s in 164 m Höhe gemessen; dies entspricht⁵ einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 100 m Höhe, was sich auch mit den vom Deutschen Wetterdienst ermittelten Werten⁶ deckt. **Der Standort erreicht somit gerade den Mindestrichtwert** gemäß Kap. 4.1 Windenergieerlass von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m über Grund und ist deshalb als kritisch zu beurteilen. **Hierbei ist zu beachten, daß die Ergebnisse von Windgeschwindigkeitsmessungen immer nur auf gleicher Höhenlage miteinander verglichen werden können;** Eine Forderung nach einer Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s in 100 m Höhe durch eine Windmessung mit gleichem Ergebnis in 164 m Höhe als erfüllt anzusehen, wie die EnBW es im vorliegenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vornimmt, ist nicht zulässig!

Im Ergebnis liegt am Standort nur eine grenzwertige Windhöflichkeit vor, die für ein geringes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie spricht. In der hier zu treffenden Abwägung spricht dies gegen die von der EnBW beantragte Errichtung der Windenergieanlagen, zumal keine TR6-konforme Windmessung vorliegt.

Legt man den von der EnBW angegebenen jährlichen Energieertrag von 8250 MWh pro Anlage zugrunde, so entspricht dies 64% des Referenzertrags nach EEG-2014, bzw. 62% des Referenzertrags nach vorläufigem EEG-2016. **Sollte eine TR6-konforme Windmessung ergeben, daß am Standort weniger als 60% des EEG-Referenzertrages erzielbar sind, ist ein öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie zu verneinen.**

bb) Anzahl möglicher Windenergieanlagen

Für das Vorranggebiet wird eine Fläche von 33 ha angegeben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß mitten durch das Gebiet eine Gemeindeverbindungsstraße führt, so daß beidseitig der Straße ein Streifen der Breite (Rotorblattlänge + 25 m), insgesamt ca. 17 ha, abgezogen werden muß, so daß insgesamt nur eine effektiv nutzbare Fläche von 16 ha übrig bleibt, wobei die Überlappung mit der Zone II des Wasserschutzgebiets „Linsenwiesenquellen“ der Gemeinde Plüderhausen noch nicht berücksichtigt ist. Wegen des erforderlichen Mindestabstands zwischen den Anlagen unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtungen (das vier- bis fünffache des Rotordurchmessers), des bis zum Ortsrand von Adelberg einzuhaltenen Lärmgrenzwertes sowie des Bauverbots in der Zone II des Wasserschutzgebiets sind in dem Gebiet maximal zwei Anlagen vom vorgesehenen Typ der neuesten Generation möglich, was nicht der in den planerischen Grundsätzen der Region Stuttgart angestrebten

⁵ Zur Umrechnung siehe <http://www.renewable-energy-concepts.com/german/windenergie/wind-basiswissen/rauhigkeitsklasse-umrechnen.html>; Nach Potenzgesetz mit Hellmanindex von 0,25 ergeben sich nur 5,3 m/s.

⁶ DWD 2004: Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in Bad.-Württ. 80 m über Grund (auf 100 m umgerechnet)

Flächen- und Standortkonzentration (Mindestens drei Windkraftanlagen je Standort) entspricht.

Folglich sprechen auch die räumlichen Gegebenheiten vor Ort gegen die Errichtung der beiden bei Adelberg geplanten Windkraftanlagen.

b) Zugunsten des Artenschutzes:

Die avifaunistischen Untersuchungen der vom Antragsteller beauftragten Firma Kaminsky Naturschutzplanung GmbH haben von Beobachtungspunkten bei Adelberg und Plüderhausen aus erhebliche Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb des Vorranggebietes und westlich bzw. südwestlich davon festgestellt. Eine derart hohe Konzentration von Flugbewegungen über einem Waldgebiet kann eigentlich nur durch einen im Vorranggebiet befindlichen Horst zustandekommen, da der Milan über dem Hochwald nicht auf Nahrungssuche geht. Die Querung der Waldflächen dient jedoch dem Wechsel zwischen freien Feldflächen für die Nahrungssuche. Eine andere Erklärung bietet eventuell eine gute Thermik in diesem Bereich.

„Das bedeutet, wenn dort Rotmilane oder andere Greifvögel getötet werden, rücken sofort neue nach und besetzen das Revier – und sind dann ebenfalls in Gefahr“, so die Landesgeschäftsführerin des Bund für Umwelt- und Naturschutz, Sylvia Pilarsky-Gorsch, in der Stuttgarter Zeitung vom 06.09.2016.

Die Untersuchungen der Fa. Kaminsky bezüglich der Raumnutzung durch den Rotmilan sind in gravierendem Maße unvollständig, da sie sich im wesentlichen auf einen 1-km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte herum konzentrieren und nur im Westen auf den Bereich eines 2-km-Radius ausgedehnt wurden. **Es fehlt jedoch ein Beobachtungspunkt auf der Hochfläche bei Breech**, von dem aus dieser Bereich einsehbar gewesen wäre. Daher fehlen in der von der Fa. Kaminsky erstellten Raumnutzungsanalyse die nach Beobachtungen des Autors zweifellos vorhandenen häufigen Flugbewegungen des Rotmilans in der Umgebung von Breech. Um ein mögliches Rotmilan-Dichtezentrum bestimmen zu können hätte die Fa. Kaminsky jedoch ihre Untersuchungen in einem 3,3-km-Radius um die Anlagenstandorte vornehmen müssen. Da dies unterblieben ist kann es sein – und im Anbetracht unserer dokumentierten Beobachtungen sowie der Berichte der Bewohner des Schneiderhofes ist es sogar sehr wahrscheinlich – daß vorhandene Rotmilanhorste bzw. Revierpaare im 3,3-km-Radius nicht entdeckt wurden. Somit taugt die von der Kaminsky Naturschutzplanung GmbH erstellte Rotmilan-Raumnutzungsanalyse nicht als Grundlage für den Antrag der EnBW auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot für den streng geschützten Rotmilan nach § 45 (7) S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Die Gemeinden Adelberg und Börtlingen hatten in diesem Jahr eine Untersuchung über windkraftempfindliche Vogelarten im Projektgebiet beauftragt, welche die geforderten 3,3-km-Radien abgedeckt hat. Darauf beruft sich der Gemeinderat von Börtlingen in seiner Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor dem Landratsamt Göppingen, welche am 29.09.2016 im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde.

Daraus geht hervor, daß die **Anzahl der betroffenen Arten** sich nicht auf den Rotmilan beschränkt, sondern auch Wespenbussard und Baumfalke mit je einem Revierpaar betroffen sind. Innerhalb der 3,3-km-Radien um die geplanten Anlagenstandorte wurden insgesamt fünf Revierpaare des Rotmilans festgestellt. Somit liegt ein **Rotmilan-Dichtezentrum** vor.

Die **Anzahl der betroffenen Brutpaare** liegt demnach bei sieben, die **Anzahl der betroffenen Individuen** bei mindestens 14, zuzüglich eventueller Jungvögel. Hierbei ist zu beachten, daß beim Verlust auch nur eines Elternteils mit dem Verlust der Brut zu rechnen ist, da ein ggf.

überlebender Elternteil mit der Fütterung der Nachkommen überfordert ist, und die flügge gewordenen Jungvögel dann auch von den Rotoren bedroht werden. **Somit ist jedes Jahr von mindestens 20 betroffenen Individuen aller drei Arten auszugehen.** Dies ist eine erhebliche Anzahl.

Die **Verantwortung des Landes für die Arten der Roten Liste** ergibt sich aus der Einstufung der einzelnen Arten: Der Rotmilan befindet sich auf der Vorwarnstufe NT (*nearly threatened*), Wespenbussard und Baumfalke sogar auf Stufe 3. Alle Greifvogelarten sind besonders streng geschützt. Das Land Baden-Württemberg trägt somit eine hohe Verantwortung für deren Arterhaltung. Im Falle des Rotmilans leben ca. 20% des nationalen Bestandes bzw. 10% des Weltbestandes in Baden-Württemberg.

In der vom Antragsteller vorgelegten „speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung“ wird der derzeitige **Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Rotmilanpopulation** als „gut“ eingestuft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Baden-Württemberg bis zum Jahr 2010 weiträumig frei von Windenergienutzung war.

Was die **Seltenheit der Arten** betrifft, gibt die LUBW für den Baumfalken einen Bestand von 250 Paaren in Baden-Württemberg an, für den Wespenbussard 300 Paare bei rückläufigem Bestand. Gemäß ihrer Einordnung in Stufe 3 der Roten Liste Baden-Württemberg sind diese Arten bereits sehr selten geworden.

Die hohe **Bedeutung der betroffenen Arten** für deren Population lokal und im Land ergibt sich im Falle des Rotmilans aus der Feststellung eines Dichtezentrums im Projektgebiet. Somit ist das Vorkommen dieser Art bedeutsam für den Populationserhalt im Land. Nach den Angaben der LUBW ist der Baumfalke in seinem Bestand stark gefährdet, für den Wespenbussard besteht die Verpflichtung zu besonderen Schutzmaßnahmen.

Hinsichtlich des **Populationstrend im Land** beruft sich der Antragsteller auf die Untersuchungen der von ihm beauftragten Kaminsky Naturschutzplanung GmbH aus dem Jahr 2015, wonach der lokale Populationstrend des Rotmilans zumindest nicht negativ sei. Es bleibt aber unklar, wie die Kaminsky GmbH aus der Beobachtung während nur eines Jahres überhaupt einen Trend feststellen kann. Des weiteren beruft er sich auf Angaben der LUBW aus dem Jahr 2015, wonach „im Land ein positiver Trend in der Bestandszunahme zu erkennen sei“. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, daß anhaltende Rückgänge des Rotmilans v. a. aus den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen bekannt sind, aus denen die Mehrzahl der in Europa gemeldeten Kollisionsoffer an Windkraftanlagen stammt⁷, und in denen die Anzahl installierter Windkraftanlagen pro Flächeneinheit sehr viel höher ist als in Baden-Württemberg. In der Konsequenz ist der PROGRESS⁸-Feldstudie der Universität Bielefeld zufolge der Bestand des Rotmilans durch den *weiteren* Ausbau der Windenergie in Deutschland *akut* gefährdet.

Hinsichtlich der **Eingriffssensibilität** ergibt sich für den Rotmilan aufgrund des festgestellten Dichtezentrums und der häufigen Frequentierung des Plangebietes eine hohe Populationsrelevanz, da die Dichtezentren als Quellpopulation für das gesamte Land dienen sollen und somit jeder Individuenverlust negative Folgen für die Population im Land haben wird. Das Vorliegen eines Dichtezentrums spricht zudem für eine besondere Eignung des Gebiets als Nahrungs- und Bruthabitat, so daß Schlagopfer durch nachrückende Individuen ersetzt werden und damit wiederum zu potenziellen Opfern werden.

⁷ siehe Lars Lachmann, NABU: „Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck“ (2016)

⁸ siehe <http://bioconsult-sh.de/de/projekte/progress/>

Gemäß den vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 1.7.2015 herausgegebenen „Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ **kommt beim Rotmilan (*Milvus milvus*) eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Dichtezentren nicht in Betracht, da Verluste in den Dichtezentren als populationsrelevant anzusehen sind.**

Für Baumfalke und Wespenbussard ergibt sich aus der Einordnung in Stufe 3 der Roten Liste Baden-Württemberg ebenfalls eine Populationsrelevanz möglicher Schlagopfer.

Es sei noch angemerkt, daß die Reduzierung von neun auf zwei Anlagen in dem Windkraftvorranggebiet nicht (nur) dem Rotmilan geschuldet ist: die Reduzierung

- von 9 auf 5 Anlagen erfolgte wegen Planung größerer Anlagen;
- von 5 auf 3 Anlagen erfolgte wegen der Verkleinerung des Vorranggebiets aufgrund der Wohnnutzung im Gewerbegebiet;
- von 3 auf 2 Anlagen ist auch technischen Gründen geschuldet durch Einsatz aufgrund der Planung nochmals größerer Anlagen, des notwendigen gegenseitigen Abstands (524-655m) und der Einhaltung des nächtlichen Lärmgrenzwertes in Adelberg.

c) Überwiegen des öffentlichen Interesses am Artenschutz

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß dem Artenschutz im Plangebiet – insbesondere aufgrund des Rotmilan-Dichtezentrums – eine besonders hohe Bedeutung zukommt, die ein bestenfalls geringes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie zweifelsfrei überwiegt. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt daher nicht in Betracht.

3. Gesetzliche Vorgaben

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus* – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V,)) ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch

die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan, aber auch für den Schwarzmilan u. a. leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschlüsse der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht an dem Standort eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der Errichtung von im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegensteht.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und des Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesses an der Errichtung von Industrieanlagen für die Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).

Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und die anderen festgestellten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der EnBW einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung trägt. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG können bei der Errichtung von Windparks in aller Regel nicht eingehalten werden. Im Zusammenhang mit dem in unserer Region besonders stark durch Windkraftanlagen zu Tode kommenden Roten Milan bestätigte das BVerwG (Az: 9A 3.06: Rn.219f.) eine signifikant erhöhte Mortalität.

Das Verwaltungsgericht Kassel hat entschieden, dass in einer Gegend eine geplante Windkraftanlage nicht errichtet werden darf, wenn dort eine Vogelart dadurch bedroht wird. Sollen Windräder in einem Gebiet gebaut werden, in dem mehrere Rotmilanpaare brüten und welches als so genanntes Nahrungshabitat für die Vögel dient, so hat das Leben der Tiere Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen. Das gelte insbesondere dann, wenn erwiesen ist, dass die Vögel bei ihren Nahrungsflügen die für sie von den Rotorenblättern ausgehende Gefahr nicht erkennen und häufig Schlagopfer von Windenergieanlagen sind. (VG Kassel, 4 K 749/11)

4. Fazit

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an Errichtung und Betrieb der beiden Windenergieanlagen auf Gemarkung Adelberg bestehen nicht. Es besteht auch kein soziales oder wirtschaftliches Interesse an deren Errichtung. An dem Standort liegt nur eine grenzwertige Windhöufigkeit vor, die für ein geringes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie spricht. In der hier zu treffenden Abwägung spricht dies gegen die von der EnBW beantragte Errichtung der Windenergieanlagen, zumal keine TR6-konforme Windmessung vorliegt. Auch die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sprechen gegen die Errichtung der beiden geplanten Windkraftanlagen.

Im Projektgebiet wurden sieben Revierzentren von mindestens drei windkraftempfindlichen Vogelarten gutachterlich festgestellt, außerdem ein Rotmilan-Dichtezentrum. Jedes Jahr ist von mindestens 20 betroffenen Individuen aller drei Arten auszugehen.

Gemäß den vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 1.7.2015 herausgegebenen „Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ kommt beim Rotmilan (*Milvus milvus*) eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Dichtezentren nicht in Betracht, da Verluste in den Dichtezentren als populationsrelevant anzusehen sind.

Daraus ergibt sich, daß dem Artenschutz im Plangebiet – insbesondere aufgrund des Rotmilan-Dichtezentrums – eine besonders hohe Bedeutung zukommt, und dem ein bestenfalls geringes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie gegenübersteht. Somit überwiegt zweifelsfrei der Artenschutz und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt somit nicht in Betracht.

Der Verein Mensch Natur fordert Sie im Namen aller Mitglieder auf, den Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme der EnBW abzulehnen.